

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **der MKL Kunststofftechnik GmbH**

### **in der Fassung Januar 2017**

#### **§ 1 Geltung**

1. Für die Leistungen und Lieferungen, welche die MKL Kunststofftechnik GmbH (nachstehend MKL genannt) dem Kunden erbringt, gelten nur die nachstehenden Bedingungen. Hiervon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die MKL ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn die MKL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen, auch wenn auf sie nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.

#### **§ 2 Angebot/Vertragsschluss**

1. Die Angebote der MKL sind stets freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung der MKL GmbH oder durch die Ausführung des Auftrages rechtswirksam. Über die Annahme und Ausführung von Aufträgen entscheidet nur der Inhaber. Die durch Vertreter oder Angestellte getroffenen Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.
2. Bei Onlinebestellungen erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung per Email, in welcher die Bestellung des Kunden ausgeführt ist und deren Eingang bestätigt wird. Diese automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung des Kunden eingegangen ist und stellt keine Annahme des Vertrags mit dem Kunden dar.
3. Geringfügige, technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich der MKL auch nach der Annahme des Angebots vor.

#### **§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen**

Alle Preise gelten in EUR und enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer.

1. Alle Preise verstehen sich ohne Kosten für Verpackung.
2. Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es auf die Gutschrift auf einem der MKL-Konten an, auch dann wenn Schecks gegeben werden. Schecks werden nur erfüllungshalber unter dem Vorbehalt der Bezahlung des vollen Betrages durch die bezogene Bank entgegengenommen und gutgeschrieben. Wechsel nimmt MKL nicht an. Für ausnahmsweise angenommene Wechsel gilt das für Schecks Vereinbarte entsprechend. Sämtliche Kosten, Spesen und Steuern gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Bei einem Versandkauf trägt der Käufer die Transportkosten und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung.

4. Nachträgliche Auftragsänderungen berechtigen zur Vergütungsanpassung. Der Auftragnehmer behält sich ferner das Recht vor, die Vergütung angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsabschluss Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen insbesondere aufgrund von Lohnkosten Änderungen z. B. aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese wird die MKL auf Verlangen den Kunden nachweisen.
5. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, es sei denn, es wurde etwas anderes ausdrücklich vereinbart.
6. Etwaige Stornokosten für externe Dienstleistungen, die die MKL bzw. dessen Beauftragter im Auftrag des Kunden an Dritte vergeben hat, werden an den Kunden weiterverrechnet.
7. Der Rechnungsbetrag ist nach Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zahlbar.
8. Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur dann berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
9. Werden der MKL nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden hervorzurufen, insbesondere die Stellung eines Insolvenzantrags oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, so ist die MKL berechtigt, vom Kunden nach dessen Wahl die Zahlung der vertragsgemäßen Vergütung oder die Stellung von Sicherheiten in gleicher Höhe Zug um Zug gegen die Leistung der MKL zu verlangen. MKL ist berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden.  
Ist der Kunde nicht im Stande innerhalb von 14 Tagen ab Zugang einer entsprechenden Aufforderung die vorgenannten Voraussetzungen zu erfüllen, so ist die MKL berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.
10. Wird die bei Auftragserteilung vereinbarte Stückzahl nicht erreicht, ist MKL befugt, Mindermengenzuschläge zum Ausgleich für Rüstkosten zu berechnen.

#### **§ 4 Lieferung/Versand/Gefahrtragung**

1. Liefertermine in Angebot und Auftragsbestätigung sind grundsätzlich unverbindliche, zum Zeitpunkt der Angebotserstellung ermittelte Richtgrößen. Eine verbindliche Lieferfrist gilt nur nach ausdrücklicher Bestätigung als vereinbart. Eine solche Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand die MKL verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher vom Kunden vorzunehmende Vertrags- und Mitwirkungspflichten voraus. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintreten unvorhersehbarer Ereignisse, welche die MKL nicht zu vertreten hat und soweit solche Ereignisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind.
3. Dasselbe gilt, wenn diese Umstände bei einem Lieferanten der MKL eintreten. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende von Hindernissen der beschriebenen Art wird die MKL in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

4. MKL kommt so lange nicht in Lieferverzug, wie der Auftraggeber mit einer Zahlung aus der Geschäftsverbindung in Verzug ist. Für die Zeit des Zahlungsverzuges steht MKL ein Leistungsverweigerungsrecht zu. MKL ist zu Teilleistungen berechtigt.
5. Wurde die Einhaltung eines Termins oder einer Frist zugesichert, so muss im Verzugsfall der MKL schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt werden. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Kunde für diejenigen Mängel und Leistungen zurücktreten, die bis zum Fristablauf nicht als Versand bereit gemeldet waren.
6. Im Falle des schuldhaften Lieferverzugs der MKL ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, bei Nachweis eines entsprechenden Schadens, eine Verzugsentschädigung zu verlangen, die aber auf max. 5 % des Nettoauftragswerts begrenzt ist. Die unbeschränkte Haftung der MKL im Falle einer Garantie und für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten bleibt davon unberührt.
7. Die Lieferung an den Kunden erfolgt ab Lager der MKL. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an den vom Kunden angegebenen Bestimmungsort versandt. Die Gefahr geht mit Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über.
8. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Anderenfalls ist die MKL berechtigt, diese nach der Wahl der MKL zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern.

#### **§ 5 Güten / Maße / Gewichte**

Güten und Maße des von MKL gelieferten Materials bestimmen sich ausschließlich nach den deutschen Werkstoffnormen. Abweichungen sind im Rahmen der DIN zulässig. Handelt es sich bei der MKL um Massenartikel, behält sich die MKL Mehr- oder Minderlieferungen von 15 % nach Menge und Gewicht vor. Die MKL haftet nicht für handel- oder gewerbeübliche Abweichung in Qualität oder sonstiger Beschaffenheit. Für UV-Beständigkeit haftet die MKL nicht.

#### **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

1. Die MKL behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderung das Eigentum an der gelieferten Ware vor.
2. Die MKL behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware sämtlicher gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung bestehender Forderungen vor.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für die MKL vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, der MKL nicht gehörenden Gegenstände verarbeitet, so erwirbt die MKL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu der anderen verarbeitenden Sache zur Zeit der Verarbeitung.
4. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Der Kunde tritt der MKL bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer erwachsen. Im Falle der vorherigen Weiterverarbeitung der Ware tritt der Kunde seine aus der Weiterveräußerung der Ware erlangten Forderungen erstrangig in Höhe des Kaufpreises der von der MKL gelieferten Gegenstände an die MKL ab.

5. Die MKL verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten des Kunden freizugeben, sofern der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
6. Die MKL ist jederzeit berechtigt, die Berechtigung zur Weiterveräußerung zu widerrufen.
7. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Ware muss der Kunde auf das Eigentum der MKL hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig. In diesen Fällen ist die MKL berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese beim Kunden abzuholen. Ein Recht zum Besitz des Kunden besteht insofern nicht.

### **§ 7 Mängelhaftung**

1. Der Kunde hat offensichtliche Sachmängel und Transportschäden, Falschlieferungen und Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 1 Woche nach Erhalt der Ware durch schriftliche Anzeige bei der MKL zu rügen. Weitergehende Pflichten nach den §§ 377 ff. HGB bleiben hiervon unberührt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist eine Haftung ausgeschlossen.
2. Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt der Abnahme vorlag, kann die MKL als Nacherfüllung nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen, nachbessern oder ein neues Werk herstellen. Nachbesserungen beim Lackieren bis zu dreimal sind zulässig. Schlägt die Nacherfüllung sowohl im Spritzguss als auch in der Lackierung fehl, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
3. Die MKL hat das Recht, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
4. Für unzureichende Lackhaftung, die auf den Zustand und die Beschaffenheit der Rohteile zurückzuführen ist, hat MKL nicht einzustehen. Dies gilt besonders für Teile, welche mit zu viel oder außergewöhnlichen Trennmitteln behaftet sind. Dies gilt auch für Lackmängel, die auf Ausgasungen, Poren oder Einfallstellen an den zu lackierenden Teilen zurückzuführen sind.
5. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Schäden, die durch gewöhnlichen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Für UV-Beständigkeit wird keine Gewährleistung übernommen.
6. Insbesondere von der Gewährleistung sind solche Schäden ausgeschlossen, die durch die Verwendung der Ware in ungeeigneter Einsatzumgebung entstanden sind.
7. Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel verjähren spätestens 1 Monat nach schriftlicher Ablehnung durch uns.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.
9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz längere Verjährungsfristen vorschreibt. Die Verjährungsfrist für Mängel beginnt mit der Ablieferung der Sache (Abnahme). Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

10. Im Zusammenhang mit einer Reklamation vom Auftraggeber erkennt MKL vom Kunden ausgestellte Kostenpauschalen, Bearbeitungsgebühren u. ä. ohne prüfbare Berechtigung nicht an. MKL ist berechtigt, derartige Belastungen unbearbeitet zurückzuschicken. Belastungen dürfen erst mit Zahlungen verrechnet werden, wenn die entsprechenden Reklamationen von MKL akzeptiert wurden. Erfolgt die Verrechnung vorher, behält sich MKL vor, die Lieferungen bis zur endgültigen Klärung und ggf. Rückerstattung einzustellen.

### **§ 8 Haftung**

1. Die MKL haftet auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendung im Sinne des § 284 BGB wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
  - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - b) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit,
  - c) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
  - d) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder
  - e) aufgrund sonstiger gesetzlicher zwingender Haftung.
2. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder gegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird. Entgangener Gewinn wird nicht vom Schaden erfasst.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einen Mangel der Waren beruhen, beträgt 1 Jahr.

### **§ 9 Höhere Gewalt**

1. In Fällen höherer Gewalt oder anderer von dem Auftragnehmer nicht zu vertretender Störungen, z. B. Krieg, terroristische Anschläge, Arbeitskämpfe verlängern sich die vereinbarten Leistungsfristen entsprechend.
2. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer für den Fall, dass er länger als 5 Tage aufgrund der genannten Umstände an der Leistungserbringung gehindert sein sollte, berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Bis zum Rücktritt durch den Auftragnehmer erbrachte Leistungen sind zu vergüten.
3. Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund dieser genannten Umstände sind ausgeschlossen.

### **§ 10 Kündigung**

1. Der Kunde oder die MKL können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen - nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist - nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen.

2. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 BGB zu bezahlen.

### **§ 11 Anzuwendendes Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

1. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) anzuwenden.
2. Gerichtsstand ist Ettenheim.
3. Erfüllungsort ist Ettenheim.

### **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

1. Sämtliche von MKL vorgelegten Unterlagen dürfen ohne deren ausdrückliche, schriftliche Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.